



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger

Nr. 17 / 2007 vom 31. Oktober 2007

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg
Berliner Tor 5
20099 Hamburg
Tel.: 040-42975-9001/9002
Fax: 040-42875-9009

Redaktion:
Justitiarin Andrea Horstmann
Berliner Tor 5
20099 Hamburg
Tel.: 040-42875-9042
Fax: 040-42797-6030

Der Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) ist das hochschulinterne Verkündungsblatt, in dem Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der HAW Hamburg in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Die Veröffentlichung der Satzungen, Ordnungen und Richtlinien im Hochschulanzeiger genügt der gesetzlichen Bekanntmachungspflicht gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192) in Verbindung mit § 16 Abs. 7 der Grundordnung der HAW Hamburg vom 1. September 2004 (Amtl. Anz. S. 2086), zuletzt geändert am 3. Juli 2007 (Amtl. Anz. S. 1721)

Einen Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird im Internet der HAW Hamburg unter **www.haw-hamburg.de/hochschulanzeiger.html** veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

- 3 Fakultätsordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 25. Oktober 2007

Fakultätsordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 25. Oktober 2007

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 25. Oktober 2007 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192) – HmbHG - die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 11. Oktober 2007 gemäß § 91 Absatz 2 Nr.4 HmbHG beschlossene Fakultätsordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis		Seite
Abschnitt I	Allgemeine Regelungen	3
§ 1	Geltungsbereich der Fakultätsordnung	3
§ 2	Ziele der Fakultät	4
§ 3	Departments in der Fakultät W&S der HAW Hamburg	4
§ 4	Mitglieder der Fakultät	4
Abschnitt II	Zusammensetzung und Aufgaben der Fakultätsorgane	4
§ 5	Organe der Fakultät	4
§ 6	Fakultätsdekanat	4
§ 7	Aufgaben der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekan	5
§ 8	Fakultätsrat	5
§ 9	Aufgaben des Fakultätsrates	5
§ 10	Sitzung des Fakultätsrates	6
§ 11	Ausschüsse	6
Abschnitt III	Zusammensetzung und Aufgaben der Departments	6
§ 12	Aufgabe der Departments	7
§ 13	Organisation	7
§ 14	Aufgaben der Leitung der Departments	7
Abschnitt IV	Organisationseinheit ZEPRA	7
§ 15	Einrichtung und Leitung	7
§ 16	Aufgabenbereich ZEPRA	8
Abschnitt V	Schluss- und Übergangsbestimmungen	8
§ 17	Schluss- und Übergangsbestimmungen	8

Abschnitt I

Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich der Fakultätsordnung

Diese Fakultätsordnung gilt für die Fakultät Wirtschaft und Soziales (W&S) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg), deren Einrichtung aus den bisherigen Fakultäten Wirtschaft und Public Management sowie Soziale Arbeit und Pflege zum 1. September 2007 vom Hochschulsenat der HAW Hamburg am 29. Juni 2006 beschlossen worden ist.

§ 2 Ziele der Fakultät

Die Fakultät W&S bereitet die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten und Aufgaben vor, für die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden vermittelt wird. Die Fakultät W&S dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung und fördert das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat sowie in internationalen Arbeitszusammenhängen

§ 3 Departments in der Fakultät W&S der HAW Hamburg

(1) Die Fakultät W&S richtet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre folgende Departments ein:

- Department Pflege und Management
- Department Public Management
- Department Soziale Arbeit
- Department Wirtschaft

(2) Die Departments sind als Studienbereiche Organisationseinheiten der Fakultät W&S. Die Departments werden von einer Leiterin bzw. einem Leiter des Departments sowie einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter geleitet. Über die Bildung beziehungsweise Aufhebung von Departments beschließt der Fakultätsrat auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der HAW Hamburg.

§ 4 Mitglieder der Fakultät

Mitglieder der Fakultät W&S sind die hauptberuflich Beschäftigten der Fakultät, Personen, die mindestens zwei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit an der Fakultät im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses tätig sind und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind sowie die der Fakultät zugeordneten Doktorandinnen und Doktoranden.

Abschnitt II **Zusammensetzung und Aufgaben der Fakultätsorgane**

§ 5 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Fakultätsdekanat und der Fakultätsrat.

§ 6 Fakultätsdekanat

(1) Das Fakultätsdekanat besteht aus einer Fakultätsdekanin oder einem Fakultätsdekan, vier Prodekaninnen oder Prodekanen sowie einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Die Amtszeit der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekane beträgt drei Jahre.

(2) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan wird vom Fakultätsrat gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Die Prodekaninnen oder Prodekane werden von der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Diese Auswahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Das Präsidium ist am Auswahlverfahren zu beteiligen.

(3) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan überträgt jeder Prodekanin beziehungsweise jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt die Verwaltungsleitung der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Fakultätsdekanats. Das Präsidium regelt die Zuordnung der Verwaltungsaufgaben zwischen der Präsidialverwaltung und der

Fakultätsverwaltung nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Hochschule insgesamt.

(4) Dem Fakultätsdekanat obliegen gemäß § 90 Absatz 5 HmbHG folgende Aufgaben:

1. Bewirtschaftung der der Fakultät vom Präsidium zugewiesenen Haushaltsmittel und Entscheidung über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät,
2. Überprüfung der zukünftigen Verwendung bei freien oder freierwerbenden Professuren und Juniorprofessuren nach § 14 Absatz 1 HmbHG auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der HAW Hamburg sowie die Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und Vorschläge für Bleibvereinbarungen,
3. Erstellung von Vorschlägen an das Präsidium für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren nach dem Bundesbesoldungsgesetz und dem Hamburgischen Professorenbesoldungsreformgesetz vom 30. November 2004 (HmbGVBl. S.465),
4. Entscheidung über die Lehrverpflichtung,
5. Erstellung eines Rechenschaftsberichts gegenüber dem Fakultätsrat nach Ablauf eines Kalenderjahres,
6. Erstellung von Vorschlägen über die Organisation in der Fakultät und für die Fakultätssatzung gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 HmbHG,
7. alle sonstigen Aufgaben, die nicht vom Fakultätsrat wahrzunehmen sind.

(5) Das Fakultätsdekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Aufgaben der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans

Der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. Sie oder er vertritt die Fakultät innerhalb und außerhalb der Hochschule und verhandelt die Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Fakultät mit dem Präsidium.

§ 8

Fakultätsrat

(1) Die Mitglieder der Fakultät W&S wählen gemäß der Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und den Fakultätsdekaninnen und -dekanen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils geltenden Fassung einen Fakultätsrat.

(2) Dem Fakultätsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. acht Professorinnen oder Professoren,
2. drei Mitglieder des akademischen Personals,
3. ein TVP - Mitglied,
4. drei Studierende.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt den Vorsitz. Bei einer Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden übernimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter, d. h. eine Prodekanin oder ein Prodekan der Fakultät, den Vorsitz. Hat die Fakultät mehr als eine Prodekanin oder einen Prodekan, übernimmt die oder der Dienstälteste die Vertretung. Sind die Dekanatsmitglieder nach Satz 1 bis 3 verhindert, führt die oder der dem Fakultätsrat angehörende Dienstälteste aus der Gruppe der Professoren die Sitzung.

(5) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Aufgaben des Fakultätsrates

(1) Nach § 91 Absatz 2 HmbHG obliegen dem Fakultätsrat folgende Aufgaben:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Hochschulprüfungs- und Studienordnungen sowie Satzungen nach § 40 HmbHG,

2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach § 37 HmbHG und Satzungen über Hochschulauswahlverfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen,
3. Entscheidung über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der HAW Hamburg,
4. Entscheidung über die Organisation in der Fakultät gemäß § 92 Absatz 1 HmbHG einschließlich des Erlasses der Fakultätsordnung,
5. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von einzelnen Selbstverwaltungseinheiten in Lehre und Forschung,
6. Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“,
7. Einsetzung von Berufungsausschüssen, § 14 Absatz 2 Satz 5 HmbHG bleibt davon unberührt,
8. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
9. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Kontrolle des Fakultätsdekanats,
10. Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät.

(2) Aufgaben nach Absatz 1 sind im speziellen folgende Aufgaben:

1. Wahl der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans,
2. Bestätigung der Wahl der Prodekaninnen und Prodekane und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
3. Wahl und Abwahl der Leiterinnen und Leiter der Departments und deren Stellvertretung,
4. Beschluss eines Entwicklungsplans der Fakultät und dessen Fortschreibung im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans,
5. Entscheidungen über sämtliche Vereinbarungen, Beschlussfassungen u.ä., soweit diese die dem Fakultätsrat durch das HmbHG obliegenden Kompetenzen, insbesondere für Grundsatzentscheidungen mit besonderer Bedeutung für Forschung und Lehre sowie die interne Organisation der Fakultät, berühren,
6. Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Forschungsschwerpunkten,
7. Beschluss der Widmung und Antrag auf Ausschreibung einer Professur,
8. Stellungnahme zum Fakultätsgleichstellungsplan.

§ 10

Sitzung des Fakultätsrates

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag für eine Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder des Fakultätsrats, Prodekaninnen und Prodekane, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und die Leiterinnen oder die Leiter der Departments, die nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrates sind, sind beratende Mitglieder und haben bei den Sitzungen ein Anwesenheitsrecht sowie das Rede- und Antragsrecht.

(3) Auf die Geschäftsordnung des Fakultätsrates W&S wird verwiesen.

§ 11

Ausschüsse

(1) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

(2) Zur Förderung der Forschung setzt der Fakultätsrat einen Forschungsausschuss ein, dem Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche und Verwaltungsmitarbeiterinnen oder -mitarbeiter sowie Studierende der Fakultät angehören. Die oder der Vorsitzende des Forschungsausschusses ist Mitglied des Fakultätsrates mit beratender Stimme. Das nähere Verfahren regeln die Richtlinien für angewandte Forschung und Entwicklung der HAW Hamburg.

(3) Jedem Department werden Prüfungsausschüsse und gegebenenfalls Studienreformausschüsse zugeordnet.

Abschnitt III

Zusammensetzung und Aufgaben der Departments

§ 12

Aufgabe der Departments

Aufgabe der Departments ist es, die Studierenden zu wissenschaftlicher und berufsfeldbezogener Arbeit sowie zu verantwortlichem Handeln zu befähigen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben in der Lehre werden Departments eingerichtet, die für die Planung und Durchführung des Lehrangebots zuständig sind. Die Studiengänge der Fakultät werden jeweils einem Department zugeordnet.

§ 13

Organisation

(1) Die Leitung eines Departments obliegt einer Leiterin oder einem Leiter des Departments sowie einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören müssen. Diese werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters der Departments sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreter beträgt vier Jahre.

(2) Die jeweiligen Departments sollen pro Studiengang über eine Studienfachberaterin oder einen Studienfachberater sowie über eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen für die Praxisphasen außerhalb der Hochschule verfügen; letztere legen die curricularen Grundsätze für die Gestaltung der Praxisphasen in den Studiengängen fest. Für die Organisation von einzelnen Studiengängen können Studiengangsbeauftragte eingesetzt werden.

§ 14

Aufgaben der Leitung der Departments

Die Leitung der Departments ist für die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Lehrbetriebs zuständig. Ihr obliegen Aufgaben im Bereich der Lehre und des Studiums, insbesondere:

1. Sicherstellung der inhaltlichen Weiterentwicklung und Festlegung der Studienpläne bzw. Curricula,
2. Erstellung des Lehrveranstaltungsplanes für das jeweilige Studienhalbjahr,
3. Sicherstellung der inhaltlichen Abstimmung mit anderen Departments, insbesondere über den Einsatz von Lehrenden und über die Gestaltung und Begleitung der Praxissemester,
4. Sicherstellung der Studienfachberatung,
5. Sicherstellung der Prüfungsorganisation,
6. Vorschlag zur Auswahl von Lehrbeauftragten,
7. Sicherstellung der Praxissemesterbetreuung,
8. Erstellung der Entwürfe für Studien- und Prüfungsordnungen,
9. Verleihung von Abschlussurkunden,
10. Ausstellung der Lehrbefähigung und Feststellung der Lehrbefugnis,
11. Vorschlagsrecht für die professoralen Mitglieder der Ausschüsse nach § 11,
12. Befassung mit Studienreformfragen,
13. Bearbeitung von BAföG-Angelegenheiten,
14. Organisation und Koordination von Lehrevaluation und Maßnahmen zur Steigerung des Studienerfolgs,
15. Initiierung, Unterstützung und Umsetzung von Projekten zur Praxisentwicklung, insbesondere im Bereich der Evaluation, soweit nicht ZEPRA zuständig ist.

Abschnitt IV

Organisationseinheit ZEPRA

§ 15

Einrichtung und Leitung

(1) Die Fakultät richtet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Organisationseinheit „ZEPRA - Zentrum für Praxisentwicklung“ ein.

(2) Die Leitung der Organisationseinheit ZEPRA obliegt dem Fakultätsdekanat.

§ 16 Aufgabenbereich ZEPRA

- (1) ZEPRA unterstützt das Leistungsangebot der Fakultät in Lehre, Forschung und Weiterbildung.
- (2) Der Organisationseinheit ZEPRA obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben, soweit für diese Aufgaben nicht andere Personen oder Gremien gemäß anderer Satzungen zuständig sind:
1. Organisation und Betreuung der Praxisphasen in Abstimmung mit den Departments,
 2. Initiierung und Umsetzung von Programmen der Fort- und Weiterbildung für Führungskräfte sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen und Organisationen des Sozial- und Gesundheitsbereichs,
 3. Verleihung der staatlichen Anerkennung im Studiengang Soziale Arbeit,
 4. Förderung des fachlichen Austausches und Sicherstellung einer engen Kooperation zwischen Praxisfeldern und der Fakultät in Abstimmung mit den jeweiligen Departmentsleitungen,
 5. Initiierung, Unterstützung und Umsetzung von Projekten der Fakultät zur Praxisentwicklung, insbesondere im Bereich der Evaluation,
 6. Übernahme von Dienstleistungsaufgaben für die Fakultät, insbesondere bei der Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Kongressen und Workshops.

Abschnitt V

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch das Präsidium der HAW Hamburg in Kraft.
- (2) Die Fakultätsordnung der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege (S&P) vom 23. November 2006 und die Fakultätsordnung der Fakultät Wirtschaft und Public Management (WPM) vom 4. November 2005, zuletzt geändert am 14. Dezember 2006 treten außer Kraft.
- (3) Bis zur Neustrukturierung und vollen Arbeitsfähigkeit der Fakultät W&S verbleibt es bei der bisherigen Selbstverwaltungs- und Verwaltungsstruktur der bisherigen Fakultäten S&P und WPM. Die von den ehemaligen Fakultätsräten S&P und WPM eingesetzten Ausschüsse nehmen ihre laufenden Aufgaben solange wahr, bis der Fakultätsrat W&S die jeweiligen Ausschüsse der Fakultät eingesetzt hat. Alle Personen, die Ämter oder Funktionen innehaben, führen ihr Amt bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Präsidentin oder der Präsident sie von dieser Verpflichtung entbinden.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan wählt mindestens jeweils eine Prodekanin bzw. einen Prodekan aus dem Kreise der professoralen Mitglieder oder anderer Mitglieder aus jeder der bisherigen Fakultäten S&P und WPM, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen bzw. Professoren oder Präsidentinnen bzw. Präsidenten erfüllen, aus. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2010.
- (5) Im Falle der Umbildung der Fakultät W&S oder Neubildung einer Fakultät unter Auflösung der Fakultät W&S gilt § 38 der Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und der Fakultätsdekaninnen und -dekanen der HAW Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Diese Fakultätsordnung gilt nach Änderungen gemäß Satz 1 solange fort bis ein neu konstituierter Fakultätsrat eine neue Fakultätsordnung beschließt.

Hamburg, den 25. Oktober 2007

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg